

Satzung über den Sportbeirat der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck (Sportbeiratssatzung – SBS-)

Aufgrund von Art. 20a und Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO- in der Fassung der Bekanntmachung v. 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. 02. 2012 (GVBl. S. 30) erlässt die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck folgende Satzung:

§ 1 **Aufgaben des Sportbeirats**

- (1) Die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck bildet einen Sportbeirat.
- (2) Der Sportbeirat hat die Aufgabe, den Stadtrat und dessen Ausschüsse in allen den Sport betreffenden Angelegenheiten und Fragen zu beraten und zu unterstützen; und dabei insbesondere die Belange der Vereine und der sporttreibenden Bevölkerung im Interesse der Sportpflege zu fördern.
- (3) Seine beratende Tätigkeit erstreckt sich im Rahmen der Zuständigkeit des Stadtrats und seiner Ausschüsse insbesondere auf die Planung und den Bau städtischer Sportanlagen (Stadien, Spiel- und Sportplätze, Bäder, Sporthallen und sonstige dem Sport dienende städtische Einrichtungen),
- (4) Der Sportbeirat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche sein.

§ 2 **Besetzung des Sportbeirats**

- (1) Der Sportbeirat besteht aus 7 Mitgliedern, wobei ein/e Sportverein oder –organisation maximal durch 2 Mitglieder vertreten sein kann. Der Sportbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Der Vorsitzende beruft den Beirat ein und leitet die Sitzungen. Er hat zudem die Geschäftsführung inne.
- (2) Vorschläge zur Berufung in den Sportbeirat werden bei der Stadtverwaltung von den ortsansässigen Sportvereinen und -organisationen eingereicht. Über die Vorschläge entscheidet der Stadtrat gemäß seiner Geschäftsordnung (§33 Wahlen).
- (3) Die Mitglieder des Sportbeirats müssen nach ihren Kenntnissen und Erfahrungen für die Mitwirkung im Sportbeirat geeignet erscheinen.
- (4) Folgende Voraussetzungen müssen zusätzlich erfüllt sein:
 - Mindestalter 18 Jahre
 - Wohnsitz Stadt Fürstenfeldbruck
 - Bürger nach Art. 15 Abs. 2 GO
 - Mitgliedschaft in einem/r örtlich ansässigen Sportverein bzw. –organisation
 - kein Mitglied des Stadtrates

§ 3 Geschäftsgang

- (1) Der Beirat beschließt in nichtöffentlichen Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Über die diskutierten Tagesordnungspunkte sowie die entsprechend gefassten Beschlüsse ist in jeder Sitzung ein Protokoll zu führen, das dem Oberbürgermeister zuzuleiten ist.
- (2) Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen des Beirats werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden beschlossen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck ist gehalten, die Beschlüsse des Beirats zu behandeln und einer Entscheidung zuzuführen. Beschlüsse des Beirats, für deren Behandlung der Stadtrat und/oder seine Ausschüsse zuständig sind, sollen von diesen innerhalb von 3 Monaten behandelt werden, soweit ihnen nicht bereits vorher entsprochen worden ist. Das Ergebnis ist dem Sportbeirat mitzuteilen.
- (4) Der Sportbeirat ist bei seinen Aufgaben im Sinne des § 1 berührenden Angelegenheiten mit grundsätzlicher Bedeutung durch die Verwaltung so rechtzeitig einzuschalten, dass er Gelegenheit zur Stellungnahme hat.
- (5) Der Sportbeirat gibt sich im Einvernehmen mit dem Stadtrat der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck eine Geschäftsordnung.

§ 4 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Sportbeirats als Gremium beträgt maximal 3 Jahre. Der Beginn der ersten Amtszeit wird durch Stadtratsbeschluss festgelegt; sie endet mit der Amtszeit des Stadtrats.
Darüber hinaus beginnt die Amtszeit des Sportbeirats regelmäßig am 01.05. und endet dementsprechend am 30.04. Die Mitglieder bleiben bis zur Konstituierung des neuen Sportbeirates im Amt.
- (2) Mitglieder können aus wichtigen Gründen vom Stadtrat im Benehmen mit der entscheidenden Organisation abberufen werden. Ein Mitglied ist auf Grund eines Stadtratsbeschlusses durch den Oberbürgermeister abberufen, wenn es seine Abberufung selbst beantragt oder wenn es wiederholt oder grob gegen die Geschäftsordnung des Beirats verstößt. Als grober Verstoß gelten Verletzung der Verschwiegenheitspflicht, wiederholtes unentschuldigtes Fernbleiben von den Sitzungen, Beleidigungen von Mitgliedern des Beirats oder der Organe der Stadt.
- (3) Die Mitglieder scheiden ferner aus, wenn sie nicht mehr Mitglieder der entscheidenden Organisationen oder Vereine sind. Für ein während der Wahlperiode ausscheidendes Mitglied rückt der nächst Gewählte von der Liste nach.
(4) Für die Ablehnung des Amtes als Mitglied des Sportbeirats bzw. seine Niederlegung gilt Art. 19 GO entsprechend.

§ 5 Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit im Sportbeirat ist ehrenamtlich.
- (2) Die Mitglieder des Sportbeirats erhalten eine Aufwandsentschädigung von 100,00 € pro Jahr. Scheidet ein Mitglied des Sportbeirats während des laufenden Jahres aus dem Amt, so erhält es so viele 12tel der Jahresentschädigung nach Satz 1, als es volle Monate tätig gewesen ist; angefangene Monate gelten als volle Monate. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied des Sportbeirats das Amt während des Jahres antritt.
- (3) Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt kalenderjährlich.

§ 6 Funktionsbezeichnungen

Sämtliche in dieser Satzung genannten Funktionsbezeichnungen gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 09.08.2012 in Kraft.

Fürstenfeldbruck, 07.08.2012

Sepp Kellerer
Oberbürgermeister

**Satzung über den Sportbeirat der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck
(Sportbeiratssatzung – SBS-)**

vom 07.08.2012

Verfahrensvermerk:

Die Satzung wurde vom Stadtrat der Stadt Fürstenfeldbruck am 31.07.2012 beschlossen.

Fürstenfeldbruck, 07.08.2012

Sepp Kellerer
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 07.08.2012 ausgefertigt und in Amt 1, Sachgebiet 11, Zi. 104 a, niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag (Bekanntmachung vom 07.08.2012) an allen Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge werden am 08.08.2012 ausgehängt und am 06.09.2012 wieder abgenommen.

Fürstenfeldbruck, 07.08.2012

Sepp Kellerer
Oberbürgermeister